

TE Vwgh Erkenntnis 2014/10/28 2012/13/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2014

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs3;

EStG 1988 §4;

EStG 1988 §6;

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 6 heute
2. EStG 1988 § 6 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. EStG 1988 § 6 gültig von 01.03.2022 bis 31.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 6 gültig von 08.01.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
6. EStG 1988 § 6 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
9. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
10. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
11. EStG 1988 § 6 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
12. EStG 1988 § 6 gültig von 14.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015
13. EStG 1988 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
14. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
15. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
16. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
17. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. EStG 1988 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
19. EStG 1988 § 6 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007

20. EStG 1988 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
21. EStG 1988 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
22. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
23. EStG 1988 § 6 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
24. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
25. EStG 1988 § 6 gültig von 05.10.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
26. EStG 1988 § 6 gültig von 06.01.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
27. EStG 1988 § 6 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
28. EStG 1988 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 79/2000
29. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
30. EStG 1988 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
31. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
32. EStG 1988 § 6 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
33. EStG 1988 § 6 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
34. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
35. EStG 1988 § 6 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
36. EStG 1988 § 6 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski, MMag. Maislinger und Mag. Novak sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ebner, über die Beschwerde des S in K, vertreten durch BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 20. März 2012, Zlen. RV/0104, 0105-W/12, betreffend 1.) Einkommensteuer 2009, 2.) Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2006 sowie 3.) Nichtstattgabe des Antrags gemäß § 295a BAO betreffend Einkommensteuer 2006, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski, MMag. Maislinger und Mag. Novak sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ebner, über die Beschwerde des S in K, vertreten durch BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 20. März 2012, Zlen. RV/0104, 0105-W/12, betreffend 1.) Einkommensteuer 2009, 2.) Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2006 sowie 3.) Nichtstattgabe des Antrags gemäß Paragraph 295 a, BAO betreffend Einkommensteuer 2006, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit er die Einkommensteuer 2009 betrifft, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer führte eine Handelsagentur und erzielte daraus Provisionen. Mit 31. Jänner 2006 gab der Beschwerdeführer seinen Gewerbebetrieb auf und wechselte von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 auf jene nach § 4 Abs. 1 EStG 1988. In der im Juni 2008 beim Finanzamt eingereichten Einkommensteuererklärung für 2006 berücksichtigte er den sich aus der Betriebsaufgabe (bzw. dem Wechsel der Gewinnermittlungsart) ergebenden Übergangs- und Aufgabegewinn. Die der Erklärung angeschlossene, nicht datierte Bilanz zum 31. Jänner 2006 enthielt Provisionsforderungen gegenüber der X-GmbH in Höhe von EUR 1.597.619,05. Erläuternd dazu führte der Beschwerdeführer aus, eine Vertragsänderung zwischen der X-GmbH und deren Vertragspartnerin im Jahr 2007 habe zu einer Änderung des Auftragsvolumens geführt. Da die neue Vertragssumme von den Vertragspartnern geheim gehalten werde, sei nicht feststellbar, ob und in welcher Höhe Provisionen noch zu erwarten seien. Bei weiteren Provisionseingängen werde ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt. Der Beschwerdeführer führte eine Handelsagentur und erzielte daraus Provisionen. Mit 31. Jänner 2006 gab der Beschwerdeführer seinen

Gewerbebetrieb auf und wechselte von der Gewinnermittlung nach Paragraph 4, Absatz 3, EStG 1988 auf jene nach Paragraph 4, Absatz eins, EStG 1988. In der im Juni 2008 beim Finanzamt eingereichten Einkommensteuererklärung für 2006 berücksichtigte er den sich aus der Betriebsaufgabe (bzw. dem Wechsel der Gewinnermittlungsart) ergebenden Übergangs- und Aufgabegewinn. Die der Erklärung angeschlossene, nicht datierte Bilanz zum 31. Jänner 2006 enthielt Provisionsforderungen gegenüber der X-GmbH in Höhe von EUR 1,597.619,05. Erläuternd dazu führte der Beschwerdeführer aus, eine Vertragsänderung zwischen der X-GmbH und deren Vertragspartnerin im Jahr 2007 habe zu einer Änderung des Auftragsvolumens geführt. Da die neue Vertragssumme von den Vertragspartnern geheim gehalten werde, sei nicht feststellbar, ob und in welcher Höhe Provisionen noch zu erwarten seien. Bei weiteren Provisionseingängen werde ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt.

Im Rahmen einer abgabenbehördlichen Prüfung des Jahres 2006 (Prüfbericht vom 25. Februar 2009) wurden die Provisionsforderungen des Beschwerdeführers gegenüber der X-GmbH mit EUR 3,017.702,-- angesetzt. In der Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 19. Jänner 2009 führte die Prüferin aus, bei der Ermittlung des Übergangsgewinns seien (vom Beschwerdeführer) nur die tatsächlichen Zahlungen der X-GmbH im Zeitraum 2006 bis 2008 in Ansatz gebracht worden, da bei Abgabe der Steuererklärung 2006 der weitere Provisionsanspruch noch nicht bekannt gewesen sei. Bei der X-GmbH habe es Bestrebungen gegeben, keine weiteren Provisionen zu bezahlen bzw. bereits bezahlte wieder zurückzufordern. Im Zuge der Schlussbesprechung sei (ausgehend von 0,25% der inzwischen bekannt gewordenen reduzierten Vertragssumme) seitens des Abgabepflichtigen ein Provisionsanspruch in Höhe von EUR 3,017.702,-- als wahrscheinlich erachtet worden.

Der vom Finanzamt auf Grundlage der Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung erlassene Einkommensteuerbescheid für 2006 (in dem für den Übergangsgewinn der Hälftesteuersatz gemäß § 37 Abs. 1 EStG 1988 iVm § 37 Abs. 5 Z 3 EStG 1988 berücksichtigt wurde) erwuchs in Rechtskraft. Der vom Finanzamt auf Grundlage der Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung erlassene Einkommensteuerbescheid für 2006 (in dem für den Übergangsgewinn der Hälftesteuersatz gemäß Paragraph 37, Absatz eins, EStG 1988 in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz 5, Ziffer 3, EStG 1988 berücksichtigt wurde) erwuchs in Rechtskraft.

Am 21. April 2010 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Einkommensteuer 2006. Aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs stünde der endgültige Provisionsanspruch des Beschwerdeführers gegenüber der X-GmbH nun fest und würde dieser zusätzlich EUR 5,464.054,50 betragen. Auch dieser Provisionsanspruch sei im Übergangsgewinn für 2006 zu berücksichtigen. Vorgelegt wurden u. a. ein Überweisungsbeleg vom 21. Jänner 2010 sowie ein Schuldanerkenntnis der X-GmbH vom 18. Dezember 2009, in dem diese anerkannte, dem Beschwerdeführer einen Geldbetrag in Höhe von EUR 5,464.054,50 zu schulden. Der Geldbetrag sei nicht zu verzinsen und sofort zur Zahlung fällig.

In Beantwortung eines Vorhalts des Finanzamts brachte der Beschwerdeführer am 7. Dezember 2010 in Ergänzung des Antrags auf Wiederaufnahme vor, im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung sei nur ein zwischen der X-GmbH und ihm vereinbarter Provisionsanspruch aus einem "Consultant Agreement" in Höhe von 0,25% der Vertragssumme (bei Berücksichtigung der 2007 erfolgten Reduktion: EUR 3,017.702,--) bei der Ermittlung des Übergangsgewinns berücksichtigt worden. Hingegen habe ein zusätzlicher, in einem "Side Agreement" zu diesem Vertrag vereinbarter Provisionsanspruch in Höhe von weiteren 0,5% der Vertragssumme (EUR 7,085.406,--) noch keine Berücksichtigung gefunden. Im Jahr 2010 sei es aufgrund eines Vergleichs zwischen der X-GmbH und dem Beschwerdeführer zu einer Provisionszahlung in Höhe von EUR 5,464.054,50 (75% des Anspruchs aus dem "Side Agreement" zuzüglich EUR 150.000,--) gekommen. Im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung sei bereits "offenkundig" gewesen, dass eine vertragliche Grundlage für einen Provisionsanspruch in Höhe von EUR 7,085.406,-- bestanden habe. Das "Side Agreement" sei von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden und damit rechtsgültig. Der Beschwerdeführer hätte den Anspruch im Klagsweg gerichtlich durchsetzen können und sei ihm bewusst gewesen, dass aus diesem Vertrag definitiv eine weitere Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen habe. Mit einem völligen Ausfall der Zahlung hätte er sich nicht zufrieden gegeben. Um seine Position gegenüber der X-GmbH im Verfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche nicht zu schwächen, habe der Beschwerdeführer davon abgesehen, die Verträge bereits im Zeitpunkt der Betriebsprüfung vorzulegen. Auch sei es ihm vertraglich nicht gestattet gewesen, diese Verträge herauszugeben. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nach § 303 Abs. 1 lit. b BAO seien erfüllt, da die Verträge bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über das wiederaufzunehmende Verfahren bestanden hätten und es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sei, diese als Beweismittel geltend zu machen. Auch sei im

Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung "vereinbart" worden, dass etwaige spätere Provisionszahlungen im Rahmen einer Wiederaufnahme geltend gemacht werden könnten und widerspreche die Versagung der Wiederaufnahme dem Grundsatz von Treu und Glauben. Weiters stellte der Beschwerdeführer einen Antrag nach § 295a BAO und begehrte die Berücksichtigung der abgeschlossenen Vergleichsvereinbarung als rückwirkendes Ereignis. In Beantwortung eines Vorhalts des Finanzamts brachte der Beschwerdeführer am 7. Dezember 2010 in Ergänzung des Antrags auf Wiederaufnahme vor, im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung sei nur ein zwischen der X-GmbH und ihm vereinbarter Provisionsanspruch aus einem "Consultant Agreement" in Höhe von 0,25% der Vertragssumme (bei Berücksichtigung der 2007 erfolgten Reduktion: EUR 3,017.702,--) bei der Ermittlung des Übergangsgewinns berücksichtigt worden. Hingegen habe ein zusätzlicher, in einem "Side Agreement" zu diesem Vertrag vereinbarter Provisionsanspruch in Höhe von weiteren 0,5% der Vertragssumme (EUR 7,085.406,--) noch keine Berücksichtigung gefunden. Im Jahr 2010 sei es aufgrund eines Vergleichs zwischen der X-GmbH und dem Beschwerdeführer zu einer Provisionszahlung in Höhe von EUR 5,464.054,50 (75% des Anspruchs aus dem "Side Agreement" zuzüglich EUR 150.000,--) gekommen. Im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung sei bereits "offenkundig" gewesen, dass eine vertragliche Grundlage für einen Provisionsanspruch in Höhe von EUR 7,085.406,-- bestanden habe. Das "Side Agreement" sei von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden und damit rechtsgültig. Der Beschwerdeführer hätte den Anspruch im Klagsweg gerichtlich durchsetzen können und sei ihm bewusst gewesen, dass aus diesem Vertrag definitiv eine weitere Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen habe. Mit einem völligen Ausfall der Zahlung hätte er sich nicht zufrieden gegeben. Um seine Position gegenüber der X-GmbH im Verfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche nicht zu schwächen, habe der Beschwerdeführer davon abgesehen, die Verträge bereits im Zeitpunkt der Betriebsprüfung vorzulegen. Auch sei es ihm vertraglich nicht gestattet gewesen, diese Verträge herauszugeben. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nach Paragraph 303, Absatz eins, Litera b, BAO seien erfüllt, da die Verträge bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über das wiederaufzunehmende Verfahren bestanden hätten und es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sei, diese als Beweismittel geltend zu machen. Auch sei im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung "vereinbart" worden, dass etwaige spätere Provisionszahlungen im Rahmen einer Wiederaufnahme geltend gemacht werden könnten und widerspreche die Versagung der Wiederaufnahme dem Grundsatz von Treu und Glauben. Weiters stellte der Beschwerdeführer einen Antrag nach Paragraph 295 a, BAO und begehrte die Berücksichtigung der abgeschlossenen Vergleichsvereinbarung als rückwirkendes Ereignis.

Nach Durchführung von Erhebungen gemäß § 143 BAO, in deren Rahmen der Beschwerdeführer einen mit 16. Dezember 2009 datierten Entwurf eines Vergleichs zwischen ihm und der X-GmbH vorlegte, wies das Finanzamt mit Bescheid vom 3. August 2011 den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Einkommensteuer 2006 ab. Der Neuerungsstatbestand des § 303 BAO sei nicht erfüllt, da der Beschwerdeführer erst 2009 den Vergleich mit der X-GmbH abgeschlossen habe. Für die Bewertung der Forderungen seien die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich. Die Provisionsforderungen gegenüber der X-GmbH seien einvernehmlich mit EUR 3,017.702,-- angesetzt worden und beruhe der geschätzte Provisionserlös auf den glaubhaft gemachten Sachverhaltsangaben des Beschwerdeführers, wonach es Bestrebungen der X-GmbH gebe, keine weiteren Provisionsforderungen zu bezahlen bzw. bereits bezahlte wieder zurückzufordern. Zwar sei einzuräumen, dass das "Side Agreement" bereits vor 2009 bestanden habe. Eine genaue Zeitbestimmung sei mangels Datierung jedoch nicht möglich. Auch werde in der Präambel des (im Entwurf vorgelegten) Vergleichs festgehalten: "Streitig nach Grund und Höhe ist zwischen den Parteien dagegen, ob (dem Beschwerdeführer) weitere Vergütungsansprüche gegen (die X-GmbH) aus einem undatierten Side-Agreement (...) zustehen." Dies decke sich mit der Sachverhaltsannahme, dass bei Abschluss der Betriebsprüfung im Februar 2009 der Beschwerdeführer nicht irrtümlich oder bewusst unrichtig gegenüber der Abgabenbehörde behauptet habe, "bei (der X-GmbH) gebe es Bestrebungen keine weiteren Provisionen zu bezahlen bzw. bereits ausbezahlte wieder zurückzuverlangen." Die damalige Sachverhaltsangabe des Beschwerdeführers habe vielmehr den Tatsachen entsprochen und stehe auch zum "Vertragstext des Vergleichs" nicht im Widerspruch. Dieser sei offensichtlich erst nach Abklingen der öffentlichen Debatte über die den Provisionszahlungen zugrunde liegenden Geschäftsabschlüsse zustande gekommen. Der Hinweis in der Niederschrift zur Schlussbesprechung der Betriebsprüfung, bei weiteren Provisionszahlungen werde der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, könne die fehlenden Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nicht ersetzen. Dieser Hinweis sei auf Wunsch des Beschwerdeführers in die Niederschrift aufgenommen worden und habe das Finanzamt nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, sei im gegenständlichen Fall doch kein

Vollzugsspielraum gegeben. Nach Durchführung von Erhebungen gemäß Paragraph 143, BAO, in deren Rahmen der Beschwerdeführer einen mit 16. Dezember 2009 datierten Entwurf eines Vergleichs zwischen ihm und der X-GmbH vorlegte, wies das Finanzamt mit Bescheid vom 3. August 2011 den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Einkommensteuer 2006 ab. Der Neuerungsstatbestand des Paragraph 303, BAO sei nicht erfüllt, da der Beschwerdeführer erst 2009 den Vergleich mit der X-GmbH abgeschlossen habe. Für die Bewertung der Forderungen seien die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich. Die Provisionsforderungen gegenüber der X-GmbH seien einvernehmlich mit EUR 3.017.702,-- angesetzt worden und beruhe der geschätzte Provisionserlös auf den glaubhaft gemachten Sachverhaltsangaben des Beschwerdeführers, wonach es Bestrebungen der X-GmbH gebe, keine weiteren Provisionsforderungen zu bezahlen bzw. bereits bezahlte wieder zurückzufordern. Zwar sei einzuräumen, dass das "Side Agreement" bereits vor 2009 bestanden habe. Eine genaue Zeitbestimmung sei mangels Datierung jedoch nicht möglich. Auch werde in der Präambel des (im Entwurf vorgelegten) Vergleichs festgehalten: "Streitig nach Grund und Höhe ist zwischen den Parteien dagegen, ob (dem Beschwerdeführer) weitere Vergütungsansprüche gegen (die X-GmbH) aus einem undatierten Side-Agreement (...) zustehen." Dies decke sich mit der Sachverhaltsannahme, dass bei Abschluss der Betriebsprüfung im Februar 2009 der Beschwerdeführer nicht irrtümlich oder bewusst unrichtig gegenüber der Abgabenbehörde behauptet habe, "bei (der X-GmbH) gebe es Bestrebungen keine weiteren Provisionen zu bezahlen bzw. bereits ausbezahlte wieder zurückzuverlangen." Die damalige Sachverhaltsangabe des Beschwerdeführers habe vielmehr den Tatsachen entsprochen und stehe auch zum "Vertragstext des Vergleichs" nicht im Widerspruch. Dieser sei offensichtlich erst nach Abklingen der öffentlichen Debatte über die den Provisionszahlungen zugrunde liegenden Geschäftsabschlüsse zustande gekommen. Der Hinweis in der Niederschrift zur Schlussbesprechung der Betriebsprüfung, bei weiteren Provisionszahlungen werde der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, könne die fehlenden Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nicht ersetzen. Dieser Hinweis sei auf Wunsch des Beschwerdeführers in die Niederschrift aufgenommen worden und habe das Finanzamt nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, sei im gegenständlichen Fall doch kein Vollzugsspielraum gegeben.

Am 4. August 2011 erließ das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für 2009 und berücksichtigte darin die weiteren Provisionszahlungen (in Höhe von EUR 5.464.054,50) abzüglich der angefallenen Betriebsausgaben als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 32 Z 2 EStG 1988. In der Begründung führte das Finanzamt aus, der Zeitpunkt des Entstehens der zusätzlichen Provisionsforderung falle mit dem Abschluss des zugrundeliegenden Vergleichs (Dezember 2009) zusammen. Für die zeitliche Erfassung seien die Grundsätze des Betriebsvermögensvergleichs maßgebend, sodass die Einkünfte im Veranlagungsjahr 2009 und nicht erst im Zeitpunkt des Zufließens im Jänner 2010 zu erfassen seien. Am 4. August 2011 erließ das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für 2009 und berücksichtigte darin die weiteren Provisionszahlungen (in Höhe von EUR 5.464.054,50) abzüglich der angefallenen Betriebsausgaben als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß Paragraph 32, Ziffer 2, EStG 1988. In der Begründung führte das Finanzamt aus, der Zeitpunkt des Entstehens der zusätzlichen Provisionsforderung falle mit dem Abschluss des zugrundeliegenden Vergleichs (Dezember 2009) zusammen. Für die zeitliche Erfassung seien die Grundsätze des Betriebsvermögensvergleichs maßgebend, sodass die Einkünfte im Veranlagungsjahr 2009 und nicht erst im Zeitpunkt des Zufließens im Jänner 2010 zu erfassen seien.

Der Beschwerdeführer erhob am 2. November 2011 Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009, sowie gegen den "Bescheid betreffend die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die Nichtstattgabe des Antrags gemäß § 295a BAO". In der Begründung der Berufung wiederholte der Beschwerdeführer sein bisheriges Vorbringen (insbesondere jenes aus der Ergänzung des Antrags auf Wiederaufnahme vom 7. Dezember 2010), wonach im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe zwei Forderungen (iHv 0,25% und 0,5% der Vertragssumme) gegenüber der X-GmbH bestanden hätten. Weiters wies der Beschwerdeführer darauf hin, es sei unklar, ob das Finanzamt mit dem Bescheid vom 3. August 2011 auch den Antrag nach § 295a BAO abgewiesen habe. Zwar sei im Spruch keine Abweisung erfolgt, jedoch sei im Rahmen der Begründung darauf hingewiesen worden, dass kein Anwendungsfall des § 295a BAO vorliege. Gegen den Einkommensteuerbescheid für 2009 brachte der Beschwerdeführer vor, selbst wenn die Zahlung aus dem Vergleich zu nachträglichen Einkünften im Sinne des § 32 Z 2 EStG 1988 führen würde, seien diese keinesfalls dem Veranlagungsjahr 2009 zuzurechnen. Der Wechsel der Gewinnermittlungsart sei nur aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlung des Aufgabegewinns nach § 4 Abs. 1 EStG 1988 erfolgt. Seit der Betriebsaufgabe am 31. Jänner 2006 habe der Beschwerdeführer ausschließlich Pensionseinkünfte bezogen. Nach EStR Rz 6903 bestehe mangels Buchführungspflicht jedenfalls ein Wahlrecht, die

nachträglichen Einkünfte nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 zu ermitteln. Da die streitgegenständliche Provisionszahlung im Jänner 2010 erfolgt sei, sei die Provision nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 aufgrund des Zuflusses dem Veranlagungsjahr 2010 zuzuordnen. Der Beschwerdeführer erhob am 2. November 2011 Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009, sowie gegen den "Bescheid betreffend die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die Nichtstattgabe des Antrags gemäß Paragraph 295 a, BAO". In der Begründung der Berufung wiederholte der Beschwerdeführer sein bisheriges Vorbringen (insbesondere jenes aus der Ergänzung des Antrags auf Wiederaufnahme vom 7. Dezember 2010), wonach im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe zwei Forderungen (iHv 0,25% und 0,5% der Vertragssumme) gegenüber der X-GmbH bestanden hätten. Weiters wies der Beschwerdeführer darauf hin, es sei unklar, ob das Finanzamt mit dem Bescheid vom 3. August 2011 auch den Antrag nach Paragraph 295 a, BAO abgewiesen habe. Zwar sei im Spruch keine Abweisung erfolgt, jedoch sei im Rahmen der Begründung darauf hingewiesen worden, dass kein Anwendungsfall des Paragraph 295 a, BAO vorliege. Gegen den Einkommensteuerbescheid für 2009 brachte der Beschwerdeführer vor, selbst wenn die Zahlung aus dem Vergleich zu nachträglichen Einkünften im Sinne des Paragraph 32, Ziffer 2, EStG 1988 führen würde, seien diese keinesfalls dem Veranlagungsjahr 2009 zuzurechnen. Der Wechsel der Gewinnermittlungsart sei nur aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlung des Aufgabegewinns nach Paragraph 4, Absatz eins, EStG 1988 erfolgt. Seit der Betriebsaufgabe am 31. Jänner 2006 habe der Beschwerdeführer ausschließlich Pensionseinkünfte bezogen. Nach EStR Rz 6903 bestehe mangels Buchführungspflicht jedenfalls ein Wahlrecht, die nachträglichen Einkünfte nach Paragraph 4, Absatz 3, EStG 1988 zu ermitteln. Da die streitgegenständliche Provisionszahlung im Jänner 2010 erfolgt sei, sei die Provision nach Paragraph 4, Absatz 3, EStG 1988 aufgrund des Zuflusses dem Veranlagungsjahr 2010 zuzuordnen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 sowie jene gegen die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Einkommensteuer 2006 als unbegründet ab. Die Berufung gegen die Nichtstattgabe des Antrags gemäß § 295a BAO wurde als unzulässig zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 sowie jene gegen die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Einkommensteuer 2006 als unbegründet ab. Die Berufung gegen die Nichtstattgabe des Antrags gemäß Paragraph 295 a, BAO wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Nach Darstellung des Verfahrensganges führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aus, im Übergangsgewinn des Jahres 2006 seien nicht nur die tatsächlich in den Jahren 2006 bis 2008 zugeflossenen Provisionen erfasst worden, sondern auch jene, die dem Beschwerdeführer aufgrund des "Consultant Agreement" voraussichtlich noch zustehen würden. Selbst die Höhe dieser vertraglich noch zustehenden Provisionen sei zwar wahrscheinlich, aber noch keineswegs gewiss gewesen, habe es in der X-GmbH doch Bestrebungen gegeben, keine weiteren Provisionen zu zahlen bzw. bereits bezahlte Provisionen wieder zurückzufordern. "Völlig ungewiss, ja sogar eher unwahrscheinlich" sei gewesen, ob dem Beschwerdeführer darüber hinaus noch weitere Provisionen zufließen würden. Der Beschwerdeführer habe erstmals mit Schreiben vom 6. April 2009 und daher mehr als drei Jahre nach der Betriebsaufgabe seinen auf einem undatierten "Side Agreement" beruhenden Vergütungsanspruch geltend gemacht und habe die X-GmbH mit Schuldanerkenntnis vom 18. Dezember 2009 anerkannt, dem Beschwerdeführer einen Geldbetrag in Höhe von EUR 5,464.054,50 zu schulden. Der Betrag sei nicht zu verzinsen und sofort zur Zahlung fällig gewesen. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung an der Ermittlung der Höhe der voraussichtlich noch zufließenden Provisionen selbst mitgewirkt. Im Übrigen habe aufgrund der öffentlichen Diskussion über die den Provisionszahlungen zugrunde liegenden Geschäftsabschlüsse jedem mit der Thematik Vertrauten klar sein müssen, dass für den Beschwerdeführer das Risiko bestanden habe, nicht die volle Vermittlungsprovision zu erhalten oder Teile zurückzahlen zu müssen. Es sei daher davon auszugehen, dass die im Übergangsgewinn enthaltenen, unter Mitwirkung des Beschwerdeführers ermittelten voraussichtlichen Provisionen den Beträgen entsprechen würden, mit denen der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt mit einiger Wahrscheinlichkeit habe rechnen können. Die geltend gemachte Geheimhaltungsverpflichtung hätte den Beschwerdeführer nicht daran gehindert, schon im Zeitpunkt des Prüfungsabschlusses einzuwenden, dass ihm ein höherer Provisionsanspruch zustünde, ohne den genauen Inhalt der Vereinbarung offenlegen zu müssen. Auch sei das "Consultant Agreement" als "confidential" (geheim) bezeichnet worden und habe dies den Beschwerdeführer nicht daran gehindert, den für die Erfassung des Provisionsanspruchs hieraus nötigen Vertragsinhalt der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Der Beschwerdeführer sei selbst "keineswegs" von einem vollen Vergütungsanspruch ausgegangen, habe er den weiteren Provisionsanspruch doch tatsächlich erst im Jahr 2009 geltend gemacht, was dem mit

16. Dezember 2009 datierten Entwurf eines Vergleichs zwischen der X-GmbH und dem Beschwerdeführer zu entnehmen sei (der im zeitlichen Zusammenhang mit dem Schuldanerkenntnis der X-GmbH vom 18. Dezember 2009 stehe). Die in der Folge geleisteten Provisionszahlungen seien daher jedenfalls nicht im Jahr 2006 (unter Anwendung des Hälttesteuersatzes) der Besteuerung zu unterziehen gewesen. Zutreffend sei auch die "Rechtsansicht des bundesweiten Fachbereiches", dass die Forderung (aus dem "Side Agreement") anlässlich der Betriebsaufgabe mit dem gemeinen Wert anzusetzen gewesen sei, der "nach dem oben Gesagten Null betragen hat". Würde sich kein "im Spruch anders lautender Bescheid" ergeben, fehlte es daher schon an dieser Voraussetzung für die Wiederaufnahme nach § 303 BAO. Vielmehr seien die nachträglichen Provisionszahlungen nach § 32 Z 2 EStG 1988 im Jahr 2009 zu erfassen, und folge aus der Systematik der Anknüpfung an die Veräußerungs-/Aufgabebilanz, dass nachträgliche betriebliche Einkünfte immer nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu ermitteln seien. Die Berufung gegen die "Nichtstattgabe des Antrags gemäß § 295a BAO" sei zurückzuweisen. Zwar enthalte die rechtliche Begründung des Bescheids vom 3. August 2011 auch Ausführungen zur Unzulässigkeit eines Antrags gemäß § 295a BAO, jedoch entfalte nur der Spruch eines Bescheids Rechtskraftwirkung und habe das Finanzamt dort nur über die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 BAO abgesprochen. Nach Darstellung des Verfahrensganges führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aus, im Übergangsgewinn des Jahres 2006 seien nicht nur die tatsächlich in den Jahren 2006 bis 2008 zugeflossenen Provisionen erfasst worden, sondern auch jene, die dem Beschwerdeführer aufgrund des "Consultant Agreement" voraussichtlich noch zustehen würden. Selbst die Höhe dieser vertraglich noch zustehenden Provisionen sei zwar wahrscheinlich, aber noch keineswegs gewiss gewesen, habe es in der X-GmbH doch Bestrebungen gegeben, keine weiteren Provisionen zu zahlen bzw. bereits bezahlte Provisionen wieder zurückzufordern. "Völlig ungewiss, ja sogar eher unwahrscheinlich" sei gewesen, ob dem Beschwerdeführer darüber hinaus noch weitere Provisionen zufließen würden. Der Beschwerdeführer habe erstmals mit Schreiben vom 6. April 2009 und daher mehr als drei Jahre nach der Betriebsaufgabe seinen auf einem undatierten "Side Agreement" beruhenden Vergütungsanspruch geltend gemacht und habe die X-GmbH mit Schuldanerkenntnis vom 18. Dezember 2009 anerkannt, dem Beschwerdeführer einen Geldbetrag in Höhe von EUR 5,464.054,50 zu schulden. Der Betrag sei nicht zu verzinsen und sofort zur Zahlung fällig gewesen. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung an der Ermittlung der Höhe der voraussichtlich noch zufließenden Provisionen selbst mitgewirkt. Im Übrigen habe aufgrund der öffentlichen Diskussion über die den Provisionszahlungen zugrunde liegenden Geschäftsabschlüsse jedem mit der Thematik Vertrauten klar sein müssen, dass für den Beschwerdeführer das Risiko bestanden habe, nicht die volle Vermittlungsprovision zu erhalten oder Teile zurückzahlen zu müssen. Es sei daher davon auszugehen, dass die im Übergangsgewinn enthaltenen, unter Mitwirkung des Beschwerdeführers ermittelten voraussichtlichen Provisionen den Beträgen entsprechen würden, mit denen der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt mit einiger Wahrscheinlichkeit habe rechnen können. Die geltend gemachte Geheimhaltungsverpflichtung hätte den Beschwerdeführer nicht daran gehindert, schon im Zeitpunkt des Prüfungsabschlusses einzuwenden, dass ihm ein höherer Provisionsanspruch zustünde, ohne den genauen Inhalt der Vereinbarung offenlegen zu müssen. Auch sei das "Consultant Agreement" als "confidential" (geheim) bezeichnet worden und habe dies den Beschwerdeführer nicht daran gehindert, den für die Erfassung des Provisionsanspruchs hieraus nötigen Vertragsinhalt der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Der Beschwerdeführer sei selbst "keineswegs" von einem vollen Vergütungsanspruch ausgegangen, habe er den weiteren Provisionsanspruch doch tatsächlich erst im Jahr 2009 geltend gemacht, was dem mit 16. Dezember 2009 datierten Entwurf eines Vergleichs zwischen der X-GmbH und dem Beschwerdeführer zu entnehmen sei (der im zeitlichen Zusammenhang mit dem Schuldanerkenntnis der X-GmbH vom 18. Dezember 2009 stehe). Die in der Folge geleisteten Provisionszahlungen seien daher jedenfalls nicht im Jahr 2006 (unter Anwendung des Hälttesteuersatzes) der Besteuerung zu unterziehen gewesen. Zutreffend sei auch die "Rechtsansicht des bundesweiten Fachbereiches", dass die Forderung (aus dem "Side Agreement") anlässlich der Betriebsaufgabe mit dem gemeinen Wert anzusetzen gewesen sei, der "nach dem oben Gesagten Null betragen hat". Würde sich kein "im Spruch anders lautender Bescheid" ergeben, fehlte es daher schon an dieser Voraussetzung für die Wiederaufnahme nach Paragraph 303, BAO. Vielmehr seien die nachträglichen Provisionszahlungen nach Paragraph 32, Ziffer 2, EStG 1988 im Jahr 2009 zu erfassen, und folge aus der Systematik der Anknüpfung an die Veräußerungs-/Aufgabebilanz, dass nachträgliche betriebliche Einkünfte immer nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu ermitteln seien. Die Berufung gegen die "Nichtstattgabe des Antrags gemäß Paragraph 295 a, BAO" sei zurückzuweisen. Zwar enthalte die rechtliche Begründung des Bescheids vom

3. August 2011 auch Ausführungen zur Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Paragraph 295 a, BAO, jedoch entfalte nur der Spruch eines Bescheids Rechtskraftwirkung und habe das Finanzamt dort nur über die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Paragraph 303, BAO abgesprochen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehen zutreffend davon aus, dass bei einem Betrieb, bei dem bisher der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 ermittelt wurde, auf Grund seiner Veräußerung oder Aufgabe ein Übergang zum Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 leg. cit. vorzunehmen ist. In der dafür zu erstellenden Bilanz ist das gesamte bisherige Betriebsvermögen zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung ergibt sich aus § 6 EStG 1988. Für die Bewertung von Forderungen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich. Für eine Bewertung abweichend vom Nennwert ist es Aufgabe des Steuerpflichtigen, in schlüssiger Weise darzustellen, warum bis zum Stichtag konkret in Bezug auf Forderungen wertbeeinflussende Umstände eingetreten sind, die die behauptete Wertminderung rechtfertigen könnten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. Februar 2009, 2006/15/0151, VwSlg. 8405/F, mwN). Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehen zutreffend davon aus, dass bei einem Betrieb, bei dem bisher der Gewinn nach Paragraph 4, Absatz 3, EStG 1988 ermittelt wurde, auf Grund seiner Veräußerung oder Aufgabe ein Übergang zum Betriebsvermögensvergleich nach Paragraph 4, Absatz eins, leg. cit. vorzunehmen ist. In der dafür zu erstellenden Bilanz ist das gesamte bisherige Betriebsvermögen zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung ergibt sich aus Paragraph 6, EStG 1988. Für die Bewertung von Forderungen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich. Für eine Bewertung abweichend vom Nennwert ist es Aufgabe des Steuerpflichtigen, in schlüssiger Weise darzustellen, warum bis zum Stichtag konkret in Bezug auf Forderungen wertbeeinflussende Umstände eingetreten sind, die die behauptete Wertminderung rechtfertigen könnten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 4. Februar 2009, 2006/15/0151, VwSlg. 8405/F, mwN).

Im vorliegenden Beschwerdefall war unstrittig zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe Ende Jänner 2006 ein Übergangsgewinn zu ermitteln, wobei dafür der Bilanzstichtag 31. Jänner 2006 maßgeblich war. Maßgebend für die Bewertung waren die tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag aus der Sicht der Bilanzerstellung (vgl. zum so genannten Grundsatz der subjektiven Richtigkeit der Bilanz z.B. das hg. Erkenntnis vom 26. Juli 2006, 2006/14/0106, VwSlg. 8150/F, mwN). Im vorliegenden Beschwerdefall war unstrittig zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe Ende Jänner 2006 ein Übergangsgewinn zu ermitteln, wobei dafür der Bilanzstichtag 31. Jänner 2006 maßgeblich war. Maßgebend für die Bewertung waren die tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag aus der Sicht der Bilanzerstellung vergleiche , zum so genannten Grundsatz der subjektiven Richtigkeit der Bilanz z.B. das hg. Erkenntnis vom 26. Juli 2006, 2006/14/0106, VwSlg. 8150/F, mwN).

Aus der Begründung des angefochtenen Bescheids geht hervor, dass die belangte Behörde bei der Ermittlung des Übergangsgewinns zum 31. Dezember 2006 nur die Forderung des Beschwerdeführers gegenüber der X-GmbH aus dem "Consultant Agreement" berücksichtigte, der Forderung aus dem "Side Agreement" aber keinen Wert zumaß (der gemeine Wert dieser Forderung anlässlich der Betriebsaufgabe habe auch "Null" betragen). Eine schlüssige Begründung für diese Wertannahme ist indes dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen.

Zunächst ist zum "Side Agreement", das nach dem Beschwerdevorbringen gleichzeitig mit dem "Consultant Agreement" (somit nach der in den Verwaltungsakten einliegenden Kopie am 22. Mai 2003) unterzeichnet worden sei, festzuhalten, dass dem angefochtenen Bescheid keine Feststellungen dahingehend zu entnehmen sind, dieses "Side Agreement" sei zum Bilanzstichtag 31. Jänner 2006 noch nicht abgeschlossen gewesen.

Wenn die belangte Behörde darauf verweist, dass es - offenbar entsprechend den Angaben gegenüber der Prüferin laut Tz. 2 der Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 19. Jänner 2009 - seitens der X-GmbH Bestrebungen gegeben habe, keine weiteren Provisionen zu bezahlen bzw. bereits bezahlte Provisionen zurückzufordern, oder es wegen der politischen Diskussion über die den Provisionszahlungen zugrunde liegenden Geschäftsabschlüsse jedem "mit der Sache Vertrauten" klar gewesen sein müsse, dass für den Beschwerdeführer das Risiko bestanden habe, nicht die volle Provisionssumme zu erhalten, unterlässt die belangte Behörde jegliche Auseinandersetzung damit, inwieweit diese von ihr angesprochenen Umstände tatsächlich zum maßgeblichen Bilanzstichtag 31. Jänner 2006 (aus der Sicht des Zeitpunkts der Bilanzerstellung) bereits vorgelegen sind. Wesentlich ist dazu, dass nach der Aktenlage (auch dem im angefochtenen Bescheid im Rahmen der Sachverhaltswiedergabe angesprochenen Arbeitsbogen der

Betriebsprüfung) kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass etwa von den im angesprochenen Bescheid erwähnten "ins Politische reichenden Querelen" nach "Abschluss des parlamentarischen Untersuchungsausschusses" (der erst im Oktober 2006 eingesetzt wurde) zum Stichtag 31. Jänner 2006 die Rede sein konnte (auch im Zusatz zur Ermittlung des Übergangsgewinns zum 31. Jänner 2006 wird weiters nur eine Vertragsänderung im Jahr 2007 genannt). Ungeachtet der Frage der Mitwirkung des Beschwerdeführers an der Ermittlung der voraussichtlichen Provisionsansprüche (ob er sich dabei zu Recht auch gegenüber der Finanzverwaltung auf eine Geheimhaltungsverpflichtung habe berufen können) erweist sich damit der (zur Gänze) unterbliebene Ansatz der Forderungen aus dem "Side Agreement" im Übergangsgewinn für das Jahr 2006 als nicht schlüssig begründet. Es kann damit auch entgegen der Annahme des angefochtenen Bescheides nicht gesagt werden, dass die "in Rede stehende Vergütung jedenfalls nicht dem Jahr 2006 zugerechnet" werden könne. Damit leidet deren steuerliche Erfassung im Jahr 2009 schon deshalb an einem Begründungsmangel.

Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er die Einkommensteuer für das Jahr 2009 betrifft, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er die Einkommensteuer für das Jahr 2009 betrifft, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG aufzuheben.

Inwieweit der Beschwerdeführer durch die unterbliebene beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2006 zum Ansatz höherer als bisher veranlagter Einkünfte für sich in seinen Rechten verletzt sein könnte, zeigt die Beschwerde nicht auf. Weiters hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid die Berufung hinsichtlich eines Antrags gemäß § 295a BAO als unzulässig zurückgewiesen, weil das Finanzamt über einen solchen Anspruch gar nicht abgesprochen habe. Ein Vorbringen gegen diese Zurückweisungsentscheidung enthält die Beschwerde nicht. Sie war daher im Übrigen gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Inwieweit der Beschwerdeführer durch die unterbliebene beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2006 zum Ansatz höherer als bisher veranlagter Einkünfte für sich in seinen Rechten verletzt sein könnte, zeigt die Beschwerde nicht auf. Weiters hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid die Berufung hinsichtlich eines Antrags gemäß Paragraph 295 a, BAO als unzulässig zurückgewiesen, weil das Finanzamt über einen solchen Anspruch gar nicht abgesprochen habe. Ein Vorbringen gegen diese Zurückweisungsentscheidung enthält die Beschwerde nicht. Sie war daher im Übrigen gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008.

Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Wien, am 28. Oktober 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012130053.X00

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at